

Festplatz an der Alkorstraße Benutzungsordnung und Pachtbedingungen

§ 1 Pachtgegenstand

Der Festplatz an der Alkorstraße (FINr. 1118/Tfl. , rund 11.000 m² vgl. Lageplan) wird insbesondere für Veranstaltungen wie Messen, Ausstellungen, Festzelte, Zirkusgastspiele, Schaustellungen, Flohmärkte sowie als Parkfläche verpachtet. Verpächterin ist die Stadt Wasserburg a. Inn. Eine Überlassung des Geländes für Gastspiele und Schaustellungen etc. ist grundsätzlich nur innerhalb der Monate April bis Oktober zulässig um Probleme bei winterlichen Verhältnissen zu vermeiden.

§ 2 Pachtvertrag

(1) Der Pachtvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Anspruch auf den Abschluss eines Pachtvertrages abgeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Pachtvertrag ist bindend.

(2) Der Abschluss eines Pachtvertrages kann von der Vorlage einer Referenzliste über vorhergegangene Gastspiele/Schaustellungen abhängig gemacht werden.

(3) Voraussetzung für den Abschluss eines Pachtvertrages ist die Erfüllung gewerberechtlicher Vorschriften (z. B. Reisegewerbekarte) und der Nachweis einer ausreichenden Versicherung (§ 6).

(4) Diese Benutzungsordnung wird Bestandteil des Pachtvertrages.

§ 3 Platznutzung

Der Pächter ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Nutzung des Festplatzes eingehalten werden. Er hat insbesondere rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf

- Abwasserentsorgung
- Frischwasserbezug
- Strombezug
- Abfallentsorgung
- Sondernutzungen für Plakatierung/Werbung
- Gaststättenrecht
- Gewerberecht und allgemeines Sicherheitsrecht

eingehalten werden und die Kosten hierfür zu tragen. Als Platzwart fungiert ein Mitarbeiter des Bade-, Sport- und Freizeitzentrum BADRIA. Er ist insbesondere verantwortlich für die Abnahme des Platzes und die ordnungsgemäße Absperrung des Platzes außerhalb von Belegungen.

§ 5 Platzbezug/Verlassen des Platzes

(1) Die Überlassung des Festplatzes erfolgt in dem Zustand, in dem er sich zum Zeitpunkt der Verpachtung befindet. Eine Haftung der Stadt Wasserburg a. Inn wegen der Beschaffenheit des Platzes ist ausgeschlossen. Das Anbringen von Verankerungen usw. bei dem die Oberfläche des Platzes verändert wird, darf nur in Absprache mit der Stadt Wasserburg a. Inn erfolgen.

(2) Nach Beendigung der Pachtzeit ist der Festplatz von sämtlichen Gegenständen, einschließlich der Fahrzeuge, zu räumen und der Stadt Wasserburg a. Inn in sauberem ordnungsgemäßen Zustand wieder zu überlassen. Die Reinigung hat sich auch auf das umliegende Gelände zu erstrecken, soweit es durch die Benutzung des Festplatzes verschmutzt worden ist. Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht nach, werden die Reinigung und die Beseitigung von Beschädigungen des Platzes kostenpflichtig durch die Stadt Wasserburg a. Inn durchgeführt und ggf. mit der Sicherheitsleistung verrechnet.

(3) Die Stadt Wasserburg a. Inn behält sich vor, bei vorzeitigem Platzbezug bzw. verspätetem Verlassen des Platzes Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

§ 6 Haftung

Der Pächter übernimmt an Stelle der Stadt Wasserburg a. Inn für die Dauer der Pachtzeit die gesetzliche Haftpflicht des Grundstückseigentümers für das Festplatzgelände. Der Pächter haftet für sämtliche Schäden, die am Eigentum der Stadt Wasserburg a. Inn anlässlich der Benutzung des gepachteten Geländes entstehen, ohne Rücksicht auf Verschulden und ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, die zugelassenen Aussteller, Schausteller usw., deren Bedienstete oder Beauftragte, durch Besucher oder durch den Bestand und Betrieb der Geschäfte verursacht werden. Der Pächter ist verpflichtet für die Dauer der Pachtzeit eine ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen und der Stadt Wasserburg a. Inn unaufgefordert vorzulegen (§ 2).

§ 7 Kündigung

(1) Der Pächter ist berechtigt, bis spätestens 2 Monate vor dem vereinbarten Termin von dem Vertrag zurückzutreten. Die bis dahin der Stadt Wasserburg a. Inn entstandenen Kosten sind vom Pächter zu ersetzen. Nach Ablauf der genannten Frist ist eine Kündigung des Pachtvertrages nur mit Zustimmung der Stadt Wasserburg a. Inn möglich.

(2) Die Stadt Wasserburg a. Inn kann den Pachtvertrag fristlos kündigen, wenn eine Bestimmung des Pachtvertrages verletzt wird oder der Pächter, bzw. die zugelassenen Aussteller, Schausteller usw. mit ihren sonstigen Verpflichtungen in Verzug geraten. Ersatzansprüche können in keinem Fall gegen die Stadt Wasserburg a. Inn geltend gemacht werden.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8

Pacht/Nebenkosten/Sicherheitsleistung

(1) Die Höhe von Pacht, Nebenkostenvorausleistungen und Sicherheitsleistung richtet sich nach dem beiliegenden Preisblatt.

(2) Die Pacht und eine Vorausleistung für die zu erwartenden Nebenkosten sowie die Sicherheitsleistung sind einen Monat vor Platzbezug auf ein Konto der Stadt Wasserburg a. Inn zu überweisen. Die Sicherheitsleistung ggf. wird für Reinigung bzw. Wiederinstandsetzung des Festplatzes verwendet. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Kosten. Die Vorausleistungen werden mit den Endabrechnungen verrechnet.

§ 9

Schlussbestimmungen

Bestehende vertragliche Vereinbarungen für das Wasserburger Frühlingsfest und die Präsenta bleiben von dieser Benutzungsordnung sowie der Pachtbedingungen unberührt.

Wasserburg a. Inn, den 11.10.2004
STADT WASSERBURG

gez.

Michael Kölbl
1. Bürgermeister

Festplatz an der Alkorstraße Preisblatt

Tarifgruppen	Mindestpacht pro Nutzungstag
Parkflächen	100 EUR
Sportveranstaltungen	100 EUR
Kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Theater, Gastspiele, Zirkusgastspiele)	100 EUR
Wirtschaftliche Veranstaltungen (Börsen, Märkte, Messen)	200 EUR
<p>Bei der Festsetzung der Pacht sind die Nutzungsart sowie das wirtschaftliche Interesse des Pächters entsprechend zu berücksichtigen und im Einzelfall eine höhere oder niedrigere Pacht zu entrichten.</p>	
Nebenkostenvorausleistung/Tag	50 EUR
Sicherheitsleistung	1.000 EUR